

Entsprechenserklärung 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der Intershop Communications AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die Intershop Communications AG hat seit der Aktualisierung der Entsprechungserklärung 2011 vom 17. April 2012 bis zum 15. Mai 2012 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 und ab dem 16. Mai 2012 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen in der Fassung vom 15. Mai 2012 („Kodex“) mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird ihnen mit folgenden Ausnahmen zukünftig entsprechen:

- a) Der bestehende D&O Versicherungsschutz sieht für Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor (Kodex-Ziffer 3.8), da der Gesellschaft eine solche nicht zu vergleichsweise günstigeren Konditionen angeboten worden ist. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Pflichten auch ohne Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.
- b) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (*diversity*) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben (Kodex-Ziffer 5.1.2). Nach Auffassung des Aufsichtsrats ist dieses Kriterium nicht geeignet, für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern den alleinigen Ausschlag zu geben. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollten die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers für die Auswahl eines geeigneten Kandidaten vorrangig maßgeblich sein, weil nur hierdurch die Interessen der Gesellschaft bestmöglich gewahrt werden können.
- c) Für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele benannt, die die Vielfalt (*diversity*) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsieht (Kodex-Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Auch hat er keine Anzahl von unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von Kodex-Ziffer 5.4.2 festgelegt. Der Aufsichtsrat ist auch vor dem Hintergrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Ansicht, dass die konkrete Festlegung von Zielen die Auswahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern beschränkt. Vielmehr möchte der Aufsichtsrat über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der entsprechenden Situation individuell frei entscheiden. Da der Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG ohnehin mit einem unabhängigen Finanzexperten zu besetzen ist, sieht der nur dreiköpfige Aufsichtsrat auch keine Veranlassung, darüber hinaus eine Anzahl von unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern festzulegen. Er hält die Besetzung mit einem unabhängigen Mitglied für angemessen.

- d) Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde 13 Tage nach der im Kodex genannten Frist, jedoch innerhalb der nach § 62 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, nach § 37v Abs. 1 WpHG sowie nach § 325 Abs. 4 HGB anwendbaren 4-Monatsfrist veröffentlicht (Kodex-Ziffer 7.1.2). Ein früherer Termin für die Veröffentlichung war aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Konzernabschlusses nicht möglich. Wesentliche vorläufige Kennzahlen wurden jedoch vorab veröffentlicht. Zukünftig wird die Gesellschaft dieser Empfehlung des Kodex entsprechen.

Jena, 11. Januar 2013

INTERSHOP Communications AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Jochen Moll

Ludwig Lutter

Dr. Herbert May